

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0438/2017
Amt/Aktenzeichen 50/	Datum 14.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.03.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	07.06.2017	Ö

## Betreff:

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 17.03.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

Mainz, den 21.03.2017

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge nach § 264 I SGB V wird bei der Stadt Mainz zum 3. Quartal (01.07.2017) eingeführt.

Die Stadt Mainz tritt der Rahmenvereinbarung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Rheinland-Pfalz zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für in Mainz lebende Asylbewerberinnen und Asylwerber bei. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Innungskrankenkasse die erforderlichen Regelungen in einer Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung des Landes, auf Basis dieser Vorlage, zu verhandeln und abzuschließen. Die Auswirkungen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sind nach einem Jahr zu prüfen.

Der Stadtrat beschließt außerdem die Herstellung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 71.345 € für das HH-Jahr 2017 und in Höhe von 142.690 € für das HH-Jahr 2018 zwischen Personal- und Sachkosten.

## Sachverhalt

Durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 23.11.2016 wurde die Verwaltung beauftragt mit der für Mainz zuständigen Krankenkasse IKK Südwest Verhandlungen zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB I zu führen, mit dem Ziel des Beitritts zur Rahmenvereinbarungsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Rheinland-Pfalz zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für in Mainz lebende Asylbewerberinnen und Asylwerber ab 01. April 2017. Hierbei ist die Umsetzbarkeit unter der Prämisse der Kostenneutralität für die Stadt Mainz Voraussetzung für eine Einführung.

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit und der Kostenneutralität war

1. eine Betrachtung der erforderlichen Personalaufwendungen nach altem und neuen Verfahren,
2. die Ermittlung der sich aus der Rahmenvereinbarung ergebenden Verwaltungs- und Sachkostenerstattung an die Krankenkasse
3. sowie die Berücksichtigung der sich ergebenden, unter Umständen abweichenden, Krankenhilfekosten

notwendig.

### Zu 1. Personalaufwendungen

Hierfür wurden die Arbeitsprozesse des bisherigen Verfahrens sowie die voraussichtlichen neuen Prozesse, nach Klärung mit der IKK, erfasst, sowie die sich daraus ergebenden wahrscheinlichen Bearbeitungszeiten ermittelt. Die berechneten Zeitwerte wurden mit den voraussichtlichen Fallzahlen, die für das Jahr 2017 auf durchschnittlich 1.000 prognostiziert wurden, multipliziert.

Im Ergebnis ergeben sich durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte freie Personalkapazitäten von 1,66 Vollzeitäquivalenten.

Die freien Kapazitäten kommen zustande, da die zuständige Krankenkasse IKK in den jetzigen Verhandlungen zugesagt hat, eigene Personalressourcen im Rahmen der Ausstellung der Karte einzubringen und darüber hinaus, Aufgaben im Zusammenhang mit der notwendigen Einziehung nicht mehr gültiger Karten zu übernehmen.

Unter Zugrundelegung der Richtwerte des Landes Rheinland-Pfalz über die Höhe der Personalkosten (inkl. Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) für das 3. Einstiegsamt ergeben sich Kosteneinsparpotenziale in Höhe von 145.289 €.

### Zu 2. Verwaltungs- und Sachkosten

Aufgrund der Rahmenvereinbarung des Landes zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte entstehen auf Basis, der prognostizierten Fallzahl von 1.000, der Stadt Mainz Kosten für Erstattung von Verwaltungskosten der IKK in Höhe von 142.690 €.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Verwaltungskostenpauschale von 8% der Krankenhilfekosten (99.129 €); die Regelung von mindestens 10 €/Monat je versicherte Person entfällt
- Umlagekosten für die Beteiligung des MDK i.H.v 0,83 € pro Monat für jede versicherte Person (9.960 €) und
- Kostenerstattungen je ausgestellter Karte 8 € (33.600 €).

Darüber hinaus entstehen für die erstmalige Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte für die zurzeit im Leistungsbezug stehenden Personen einmalige Kosten i.H.v. 9.312,00 €

### Zu 3. Krankenhilfekosten

Bezüglich der Auswirkungen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auf die sich ergebenden Leistungskosten der Krankenhilfe wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Leistungsgewährung aufgrund der gleichbleibenden rechtlichen Grundlagen unverändert bleibt. Im Rahmen der Prüfung konnten weder die sich ergebenden Argumente für eine Kostenerhöhung noch hinsichtlich einer Kostenreduzierung als prüfungssicher angenommen werden. Daher wurden die Auswirkungen auf die Krankenhilfeshöhe im Rahmen der Prüfung als kostenneutral vorausgesetzt.

Die tatsächlichen Wirkungen wären jedoch zu evaluieren. Eine Überprüfung der Auswirkungen nach Ablauf eines Jahres wird daher empfohlen.

### Zu 1.-3. Ergebnis

Bei Gegenüberstellung von Synergien und Kosten ergibt sich eine mögliche Kostenersparnis in Höhe von 2.599 € bei Zugrundelegung einer Fallzahl von 1.000. Die im Stadtratsbeschluss vom 23.11.2016 geforderte kostenneutrale Umsetzung kann somit prognostiziert werden.

Mit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sind sowohl technische als auch organisatorische Abläufe umzustellen und neu zu gestalten. Rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Mainz und der IKK sind noch vertraglich umzusetzen.

Ein Beginn des Verfahrens zum 01.04.2017 ist daher nicht möglich. In Absprache mit der IKK bietet sich ein Start mit Beginn des 3. Quartals 2017, zum 01.07.2017, an.

Die tatsächlichen Auswirkungen (personell und leistungsbezogen) können erst im Zuge der Umsetzung bewertet und berechnet werden. Daher ist eine Betrachtung bzw. Prüfung der Auswirkungen nach Ablauf eines Jahres sinnvoll.

### Lösung

Die elektronische Gesundheitskarte gem. § 264 Abs. 1 SGB V wird zum 01.07.2017 eingeführt.

Die Stadt Mainz tritt der Rahmenvereinbarung des Landes bei.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der IKK die erforderlichen zusätzlichen Regelungen zur Rahmenleistungsvereinbarung abschließend zu verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Aufgrund der nicht endgültig zu klärenden Auswirkungen hinsichtlich der Krankenhilfekosten und zur Evaluation des Gesamtverfahrens wird das Verfahren nach Ablauf eines Jahres überprüft.

### Alternative

Die Stadt Mainz tritt der Rahmenvereinbarung des Landes nicht bei und führt die elektronische Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Rheinland-Pfalz nicht ein.

### Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

entfällt

### Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung der Erstattung der Verwaltungskosten an die IKK wird im HH-Jahr 2017 in Höhe von 71.345 € und im HH-Jahr 2018 in Höhe von 142.690 € die Deckungsfähigkeit zu Lasten der Personalkosten und zu Gunsten des Produkts „Hilfen für Asylbewerber“ bei dem Sachkonto „Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen“ hergestellt.